

November 2025

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Wenn Werbung zur Haftungsfalle wird

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter ausschließlicher Verwendung von KI.

1. Judikatur

- ▷ **Wenn Werbung zur Haftungsfalle wird:** Mit der Entscheidung OGH 6 Ob 81/25t vom 3. Juli 2025 präzisiert der Oberste Gerichtshof die zivilrechtliche Haftung von Organwaltern für irreführende Werbeaussagen über Finanzprodukte. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob ein Bankvorstand persönlich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) für eine durch arglistige Irreführung verursachte Vermögensschädigung einzustehen hat. Die Entscheidung steht exemplarisch für die zunehmende Durchdringung kapitalmarktrechtlicher Sachverhalte mit den Grundsätzen des klassischen Zivilrechts.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Anlegerin erwarb über ihre Hausbank strukturierte Finanzprodukte (Zertifikate), die in den von der Bank genehmigten Werbeunterlagen als „wertstabil“ und „gering risikobehaftet“ beschrieben wurden. In Wahrheit handelte es sich um hochspekulative Produkte, deren Kursentwicklung unmittelbar von Marktbewegungen abhing. Nach einem erheblichen Kursverfall begehrte die Klägerin Schadenersatz. Sie stützte ihr Begehren darauf, dass die Werbeaussagen irreführend gewesen seien und der beklagte Vorstand der Bank diese Werbematerialien trotz Kenntnis oder zumindest grob fahrlässiger Unkenntnis ihrer Unrichtigkeit genehmigt habe. Damit habe er die Anlegerin listig iSd § 874 ABGB zum Vertragsabschluss veranlasst und hafte ihr gemäß §§ 874, 1295 ff und 1301 ABGB solidarisch mit der Bank auf Ersatz des erlittenen Schadens.

Rechtlich stand somit im Zentrum die Frage, ob der beklagte Vorstand als Dritter, der an einer Täuschungshandlung mitwirkt, nach § 1301 ABGB neben der Bank als unmittelbarer Vertragspartner haftbar gemacht werden kann. Der OGH stellte zunächst klar, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der List gemäß § 874 ABGB erfüllt sind, wenn eine Person vorsätzlich eine unrichtige Vorstellung über entscheidungswesentliche Umstände hervorruft oder aufrechterhält, um eine andere zum Vertragsabschluss zu bewegen. Dabei genügt bedingter

Vorsatz (dolus eventualis). Der Listende haftet nicht nur auf Anfechtung, sondern auch auf Ersatz des durch die Täuschung verursachten Schadens.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen war der Beklagte als Vorstand für die Genehmigung sämtlicher Werbematerialien verantwortlich. Diese Pflicht sei nicht bloß formaler Natur, sondern habe den Zweck, irreführende oder unrichtige Angaben zu verhindern. Indem der Beklagte die Unterlagen ungeprüft billigte, obwohl die Beschreibungen der Produkte objektiv unzutreffend waren und das Risiko wesentlich verharmlosten, habe er zumindest billigend in Kauf genommen, dass Anleger durch diese Aussagen irregeführt werden. Sein Verhalten sei daher als listig im Sinne des § 870 ABGB zu qualifizieren.

Der OGH führte weiters aus, dass eine Haftung nach § 874 ABGB nicht auf Vertragspartner beschränkt ist. Wer als Dritter an einer Täuschungshandlung beteiligt ist, haftet gemäß § 1301 ABGB solidarisch mit dem unmittelbaren Schädiger. Diese Regelung erfasse auch Organwalter juristischer Personen, wenn sie in Ausübung ihrer Funktion zur Irreführung beitragen. Die Organstellung begründe keine Haftungsimmunität; vielmehr sei gerade der Vorstand verpflichtet, die Rechtmäßigkeit von Werbemaßnahmen sicherzustellen.

In der Subsumtion bejahte der Gerichtshof daher eine deliktische Haftung des Beklagten. Dieser habe durch sein Verhalten einen adäquat kausalen Beitrag zur Irreführung der Klägerin geleistet und dadurch deren Vermögensschaden schuldhaft mitverursacht. Da seine Genehmigung der Werbematerialien wesentlicher Bestandteil des Täuschungsvorgangs gewesen sei, hafte er der Anlegerin solidarisch mit der Bank.

Mit dieser Entscheidung unterstreicht der OGH, dass die zivilrechtlichen Institute der List (§ 870 ABGB) und der solidarischen Haftung (§ 1301 ABGB) auch in modernen, komplexen Wirtschaftssachverhalten uneingeschränkt Anwendung finden. Die persönliche Verantwortlichkeit von Organwaltern für irreführende Werbung wird damit ausdrücklich bejaht. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Genehmigung von Marketing- und Informationsunterlagen nicht bloß eine formale Aufgabe darstellt, sondern eine rechtlich relevante Kontrollpflicht begründet, deren Verletzung weitreichende Haftungsfolgen nach sich ziehen kann.

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 96, 183 ff, 197
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 31, 114, 118, 122, 124, 130a, 135, 142, 150, 160a
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 52, 64 ff und 66 unter dem Begriff „Arglist“ und „Schadenersatz“ und „solidarische Haftung“